

Satzung des Regionalverbund Thüringer Wald e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Geschäftssitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Regionalverbund Thüringer Wald e.V.

- im Weiteren Verein genannt -

Der Regionalverbund ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Verbänden (Vereinsverband) mit sich ergänzenden Aufgaben und Interessen. Der Eintritt von weiteren natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl eingetragen.

- (2) Der Wirkungsbereich des Regionalverbundes umfasst grundsätzlich das Gebiet des Thüringer Waldes und des Thüringer Schiefergebirges, sowie darüber hinaus die angrenzenden Regionen in den Landkreisen Wartburgkreis, Gotha, Schmalkalden-Meiningen, Ilm-Kreis, Hildburghausen, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg, Saale Orla Kreis sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Eisenach und Suhl.
- (3) Der Regionalverbund hat seinen Sitz in Oberhof.
Er kann zur mitgliedsnahen Erfüllung der Vereinsaufgaben Regionalniederlassungen errichten, darüber entscheidet das Präsidium.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Hauptaufgabe des Regionalverbundes ist die Beförderung der Entwicklung des Verbandsgebietes unter der Marke „Thüringer Wald“. Das Ziel besteht in der Entwicklung und Realisierung von Projekten, die auf eine Leistungserstellung vor Ort ausgerichtet sind. Es soll eine positive Entwicklung des Außen- und Innenimages des Verbandsgebietes in seiner Gesamtheit erreicht werden. Damit verbunden ist auch die Pflege ökologisch wertvoller Flächen, die Renaturierung solcher Gebiete und der Erhalt und die Verbesserung des Erholungswertes des Thüringer Waldes.
- (2) Der Regionalverbund unterstützt und entwickelt Maßnahmen die
- dem Tourismus im Wirkungsbereich des Verbundsgebietes dienen
 - den Naturparks im Verbundsgebiet förderlich sind und die Erholungsfunktion im Allgemeinen erhalten und verbessern
 - die naturnahen und nutzungsgeprägten Landschaften schützen und pflegen
 - sich der Durchführung und Förderung der Landschaftspflege, der Erhaltung der Arten- und Biotopvielfältigkeit widmen.

- (3) Der Regionalverbund kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen verschiedener Art betreiben. Sofern es dem Vereinszweck dienlich ist, kann der Verbund mit Beschluss der Mitgliederversammlung als Gesellschafter oder Mitgesellschafter einem vom Verbund rechtlich unabhängigen Unternehmen beitreten bzw. allein oder mit Dritten ein Unternehmen gründen. Er kann sich im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Gesellschaftsformen bedienen.
- (4) Der Regionalverbund pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen, die ggf. nicht dem Vereinsverband angehören insbesondere der, die sich auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene gleichen Zielen widmen.
- (5) Der Regionalverbund kann gemeinnützige oder nichtgemeinnützige Vereine als Mitglieder aufnehmen
- (6) Dem Regionalverbund obliegt die Vertretung der Gesamtinteressen der Mitglieder, vor allem gegenüber Bundes- und Landesbehörden
- (7) Der Regionalverbund betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, sowie Umweltbildungsarbeit und vermittelt vor allem den Mitgliedern Kenntnisse über die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen, Unternehmen und Einrichtungen im Verbundsgebiet
- (8) Er erfüllt, unterstützt und fördert die Aufgaben der Naturparke im Sinne des § 15 Abs. 3 Thüringer Naturschutzgesetz und der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt überwiegend und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Finanzierung des Vereins, Spenden und Zuwendungen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Einnahmen aus Pacht- bzw. Nutzungsentgelten, Spenden und einem zulässigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgebracht. Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- (2) Im Regionalverbund können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- (3) Materielle und finanzielle Mittel aus Spenden, Stiftungen und ähnlichen Zuwendungen, sowie erhaltene geldwerte Vorteile sind zur Förderung von Maßnahmen innerhalb des Wirkungsbereiches des Verbundes nach §1 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder des Regionalverbundes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine finanziellen Zuwendungen aus seinen Mitteln. Ausgenommen davon sind die Mittel, welche der Regionalverbund an seine Mitgliedsvereine zur kostendeckenden Erfüllung übertragener oder festgelegter

satzungsmäßiger Aufgaben durchzureichen hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbundes widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereinigungen sowie natürliche und juristische Personen werden, deren Ziele die des Regionalverbundes ergänzen, sie fördern und welche die Satzung anerkennen.
- (2) Wird ein Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist dieser dem Verbund schriftlich zu benennen.
- (3) Anträge auf Aufnahme in den Regionalverbund bedürfen der Schriftform, über den Antrag entscheidet das Präsidium. Lehnt es den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung in der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Untergang bzw. durch Ausschluss oder Austritt.
- (5) Das Präsidium kann den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder ein Zahlungsrückstand von länger als einem Jahr vorliegen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Der Austritt aus dem Verbund kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidium mit einer 3-Monatsfrist schriftlich zu erklären.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Bereits zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt.
- (8) Von den Mitgliedern in den Verbundes eingebrachten Mittel und Werte verbleiben bei einem Ausscheiden aus dem Regionalverbund im Eigentum des Vereins. Eine anderslautende Regelung kann weder mündlich, noch schriftlich abbedungen werden.

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Regionalverbundes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Das Präsidium
- Der Verwaltungsrat

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Gremium des Regionalverbundes. Durch das Präsidium ist in der Regel jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens 4 Wochen vorher einberufen. Soweit technisch möglich, gilt die Schriftform der Ladung mittels des Einsatzes elektronischer Medien als gewahrt.
- (3) Auf Beschluss des Präsidiums, oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, sind außerordentliche Mitgliederversammlungen und diese innerhalb eines Monats, ab Beschlussfassung oder Antragstellung einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf einer schlüssigen und zwingenden Begründung.
- (4) Die zum Regionalverbund zusammengeschlossenen Vereine und Verbände werden in der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten. Ihre personelle Bestimmung obliegt diesen Vereinen und Verbänden.
Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen Vereins oder Verbandes, sie wird nach einem vom Präsidium aufzustellenden Schlüssel festgelegt. Bei Abstimmungen und Wahlen besitzt jeder Delegierter eine separate Stimme.
- (5) Zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen, die dem Präsidenten schriftlich begründet 2 Wochen vorher vorliegen müssen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, Ausnahmen regelt der § 10 Abs. 7.3 dieser Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen bilden die Änderung der Satzung und die Beteiligung an Unternehmen.
- (7) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über Abstimmungsergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Präsidenten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich die Beschlussfassung über die:
 - Maßnahmen und Richtlinien für die Erfüllung des Vereinszweckes zu entfaltende Tätigkeit
 - Satzungsänderung

- Wahl und Berufung des Präsidiums
 - Abberufung und Entlastung des Präsidiums
 - Entlastung des Verwaltungsrates
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Rechnungsberichtes
 - Bildung der Fachbeiräte und Arbeitskreise
 - Beteiligung an überregionalen Vereinigungen und wirtschaftlichen Unternehmen
 - Auflösung des Regionalverbundes
- (2) Änderung der Satzung und Entscheidungen an Unternehmensbeteiligungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall, mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, eigene Entscheidungsbefugnisse auf das Präsidium oder den Verwaltungsrat übertragen.

§ 9

Präsidium

- (1) Das Präsidium des Verbundes bilden
- der Präsident
 - bis zu drei Vizepräsidenten
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - zwei Mitglieder des Verwaltungsrates und
 - bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die zur Wahrung der paritätischen Ausgewogenheit innerhalb des Verbundes aus allen im Regionalverbund vertretenen Bereichen und Vereinen auf Vorschlag des amtierenden Präsidenten durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium des Vereines bleibt bis zur Neuwahl, über den Verlauf dieser Frist im Amt.
- (3) Von einer Wahl durch die Mitgliederversammlung ausgenommen sind gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung die beiden Präsidiumsmitglieder, die aus dem Verwaltungsrat kommen.
- (4) Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied im Verbund sein oder aber für ein Mitglied verantwortlich tätig sein. (haupt- oder ehrenamtlich).
Wurde ein Präsidiumsmitglied als Vertreter / Repräsentant eines öffentlich rechtlichen Vereinsmitgliedes (z.B. Landkreis, Körperschaft, Gemeinde, kreisfreie Stadt u. w.) oder einer juristischen Mitgliedsperson gewählt oder bestimmt, ist seine Zugehörigkeit zum

Präsidium an seine Funktion / Bevollmächtigung, die er bei dem von ihm vertretenen Mitglied innehat, gebunden.

Entfällt bei einem Präsidiumsmitglied während der Wahlperiode diese Wahlvoraussetzung, scheidet dieses Präsidiumsmitglied automatisch aus dem Präsidium aus, ohne dass es einer Abwahl bedarf. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Wahlperiode bleibt das frei gewordene Präsidiumsmandat bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Präsidiumsmitglied für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Dies gilt auch für die berufenen Mitglieder des Präsidiums.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums wird ein vom Präsidenten, und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll gefertigt. Beschlüsse des Präsidiums sind im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig.
- (6) Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Präsidiums, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung.
- (7) Das Vereinsvermögen wird vom Präsidium verwaltet.

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Der Verbund gibt sich einen, von den weiteren Vereinsorganen unabhängigen Verwaltungsrat.
Ziel des Verwaltungsrates ist es, alle zum Vereinsgebiet zählenden Landkreise und kreisfreien Städte an maßgebender Stelle in den Regionalverbund zu integrieren und ihre verantwortungsbewusste Mitwirkung an der Umsetzung der Vereinsziele zu gewährleisten.
- (2) Den Verwaltungsrat des Regionalverbunds bilden:
 - Alle Landräte und Oberbürgermeister oder deren autorisierten Vertreter der im Vereinsgebiet belegenen Landkreise und kreisfreien Städte, sofern die Landkreise oder kreisfreien Städte Mitglied des Vereins sind.
 - Der Präsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied des Verbundes
 - Der Präsident der IHK oder sein autorisierter Vertreter
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Präsident des Regionalverbundes kann als Mitglied des Verwaltungsrates hier nicht gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter werden. Über ggf. weitere nötige Funktionsträger entscheidet der Verwaltungsrat in Eigenverantwortung. Für ihre Einsetzung gelten die gleichen Kriterien, wie bei der Wahl des Präsidenten und seiner Vertreter.
- (4) Der Verwaltungsrat selbst wird nicht gewählt, sondern setzt sich aus dem unter Abs. (2) dieses Paragraphen angegebenen Personenkreis zusammen, sofern nicht einer dieser Amtsträger seine Mitwirkung ausdrücklich versagt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist unbedingt an das jeweilige Mandat / die Funktion / das jeweilige Amt die das Mitglied nach Abs. 2 dieses Paragraphen innehat, gebunden.

Erlöschen Mandat oder Amtsfunktion für ein Mitglied, tritt automatisch der neue Amts-, Mandats- oder Funktionsträger die Nachfolge des dann aus dem Verwaltungsrat ausscheidenden Mitglieds an.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie ein weiteres vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Ratsmitglied aus den Reihen der kreislichen Vertreter werden, ohne dass es einer Wahl oder sonstigen Zustimmung bedarf, automatisch Mitglied im Präsidium. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist analog Abs. (5) dieses Paragraphen an das öffentliche Amt dieser Präsidiumsmitglieder gebunden.

(7) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten

- Bestätigung des Jahreshaushaltsplanes, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- Kontrolle der Mittelverwendung des Verbundes in den wirtschaftlichen Geschäftsbereichen
- Vorberatung des Jahresrechnungsberichtes
- Vorschlagsrecht zu Projekten und zur Projektgestaltung
- Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für das Präsidium sowie auch für die Mitgliederversammlung
- Mitwirkung an den Präsidiumsbeschlüssen durch seine zwei Vertreter im Präsidium
- Beschlussfassung zur Beitragsordnung, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- Unterstützung des Präsidiums bei Verhandlungen mit Bundes- und Landesbehörden
- Förderung der Verbundziele und des Verbundgedankens im Verwaltungsgebiet der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates
- Vorschlags- und Entscheidungsrecht zu Personalentscheidungen im Leitungsbereich des Regionalverbundes

Darüber hinaus wird dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt, jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres Auskunft zum qualifizierten Mitteleinsatz von der Geschäftsführung abzufordern. Bei festgestellten Abweichungen vom Jahresprojektplan oder dem genehmigten Haushalt ist der Verwaltungsrat berechtigt eine vorläufige Haushaltssperre zu verfügen. Das Präsidium entscheidet dann über die weiteren Maßnahmen.

(8) Der Verwaltungsrat wird in die Erarbeitung aller den Jahreshaushalt und die Verwendung der Beitragsmittel betreffender Beschlüsse des Präsidiums einbezogen; bzw. trifft eigene Beschlüsse dazu. Das gilt auch für Personalentscheidungen bezüglich der Geschäftsführung des Verbundes. Präsidium und Verwaltungsrat können keine, voneinander abweichende Festlegungen treffen. Die jeweiligen Entscheidungen müssen von beiden Vereinsorganen gleichberechtigt getragen werden. Bei gegensätzlichen Auffassungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen die Mitgliedsinteressen ihrer Kreise oder kreisfreien Städte einzeln, als autorisierte Vertreter ihrer Gebietskörperschaften wahr. Ihnen wird zu allen, den Jahreswirtschaftsplan und der Verwendung der Beitragsmittel betreffenden Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu ihrer

Stimme als Einzelmitglied ein zusätzliches Stimmrecht, welches sich am Jahresbeitrag der einzelnen Landkreise oder kreisfreien Städte bemisst, gewährt. Pro angefangener 2 000 € (i.W. zweitausend) entsteht je eine Mehrstimme. Das erhöhte Stimmrecht beschränkt sich auf die im Satz 2 dieses Punktes festgelegten Sachverhalte.

- (10) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im laufenden Kalenderjahr. In der Tagesordnung werden alle in seiner Zuständigkeit und seiner Entscheidungshoheit befindlichen Vereinsaufgaben behandelt. Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Rates zu unterzeichnen ist.
- (11) Beschlüsse des Verwaltungsrates oder seiner autorisierten Gremien zu den Themen Beitragsordnung, Haushalt und Personalentscheidungen im Leitungsbereich bedürfen, solange Verwaltungsrat oder Mitgliederversammlung nichts anderes festlegen, der Einstimmigkeit. Näheres wird mit der Geschäftsordnung geregelt. Sollte bei einem für den Regionalverbund wesentlichen Beschluss durch Einstimmigkeitsmangel die Verbandsarbeit gefährdet oder blockiert werden, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig

§ 11 Wahlen

- (1) Der Präsident und seine Stellvertreter sowie Schatzmeister und Schriftführer werden einzeln in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (3) Ergeben sich bei Wahlen gleiche Stimmzahlen, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (4) Steht bei Wahlen zu Funktionen im Präsidium nur ein Kandidat zur Verfügung, kann eine offene Abstimmung durchgeführt werden, falls kein Mitglied widerspricht.
- (5) Die Rechnungsprüfer werden in offener Form gewählt, falls die Mitgliederversammlung nicht geheime Wahlen beschließt.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren.
- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer sind für die Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Präsidiums einschließlich der Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten den Mitgliedern über die Ergebnisse ihrer Arbeit auf der Mitgliederversammlung.

§ 13

Fachbeiräte, Arbeitskreise

- (1) Zur fachspezifischen Arbeit des Verbundes sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Präsidiums können Fachbeiräte und/oder Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Aus den Reihen der Mitglieder des Fachbeirates, Arbeitskreises wird ein Vorsitzender in offener Abstimmung gewählt.
- (3) Die Fachbeiräte, Arbeitskreise setzen sich zusammen aus
 - dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter
 - fachkompetenten Vertretern aus Tourismus, Wissenschaft, Sport, Kultur und Naturschutz sowie von Behörden, Gebietskörperschaften, Institutionen, Vereinen und Verbänden sowie natürliche Personen
- (4) Die Amtsperiode der Fachbeiräte, Arbeitskreise beträgt 4 Jahre.
- (5) Der Fachbeirat, Arbeitskreis entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er teilt seine Entscheidungen dem Präsidium in Form von Empfehlungen mit.
Über die Tätigkeit des Fachbeirates, der Arbeitskreise wird eine vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Fachbeirates, der Arbeitskreise zu unterzeichnetes Protokoll angefertigt.
- (6) Die Mitgliedschaft im Fachbeirat, den Arbeitskreisen erlischt, wenn die Funktion / Bevollmächtigung die das Mitglied nach Abs. (3) bei der Benennung innehatte, entfällt. Dies gilt auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten.
- (7) Über die Bildung, Benennung und Abberufung von Mitgliedern in Fachbeiräten und Arbeitskreisen entscheidet das Präsidium.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbundes werden vom Präsidium gemeinsam mit dem Verwaltungsrat ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt.
Eine vorherige öffentliche Ausschreibung dieser Stelle kann vorgenommen werden. Das trifft auch für alle weiteren Stellen in den Leitungsbereichen des Regionalverbundes zu. Zwingend bedarf es solcher Ausschreibung jedoch nicht, sie liegen im Ermessen des Präsidiums und des Verwaltungsrates. Im Zweifelsfall gilt § 10 Abs. 8 analog.
- (2) Zur Regelung des internen Geschäftsverkehrs des Vereines und zur Handhabung der Satzung erlässt das Präsidium für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Mit dieser Geschäftsordnung regelt das Präsidium auch seine eigene Tätigkeit.

§ 15

Haushalt- und Kassenwesen

- (1) Vom Präsidium des Verbundes wird eine qualifizierte Kassenordnung erlassen.

- (2) Das Präsidium stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplanes auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und ein jederzeit kontrollfähiger Nachweis lückenlos zu gewährleisten.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat das Präsidium der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
- (5) Die Rechnungsprüfung wird durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer durchgeführt.

§ 16

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Regionalverbundes werden in den Amtsblättern der Mitgliederlandkreise und der kreisfreien Städte veröffentlicht.

§ 17

Rechtsgeschäftliche Vertretung i.S. § 26 BGB

- (1) Der Präsident oder die Vizepräsidenten vertreten den Regionalverbund gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Ein Vizepräsident ist jeweils mit einem weiteren Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 18

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Verbundes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Zweidrittel aller Mitglieder.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als Zweidrittel aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Regionalverbundes oder bei Wegfall seines Gründungszweckes fällt sein Vermögen einer, dem bisherigen Vereinszweck nahekommenden gemeinnützigen Stiftung zur ausschließlichen Verwendung im bestehenden Wirkungsbereich des Vereines zu. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidierung durch das Präsidium.

§ 19

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt per 20.10.2005 in Kraft.

Gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird die Satzung vom 08.09.2004.